**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/8162**

**14. Wahlperiode** 31. 01. 2002

# Antwort

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Dr. Ruth Fuchs, Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS**
**– Drucksache 14/7588 –**

## Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein erklärtes Ziel der neuen Agrarpolitik ist u. a. der vorbeugende Verbraucherschutz und die Focussierung auf qualitative Fragen. Diese richten sich insbesondere auf die Lebensmittelsicherheit, aber auch vom Verbraucher wahrgenommene subjektive wie ethische Qualitätsmerkmale.

Im Grundsatzpapier des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) mit dem Titel „Vertrauen durch Veränderung – Arbeitsplan nachhaltige Landwirtschaft“ wird eingeschätzt: „Antibiotika oder Wachstumshormone … werden in Futtermitteln von jedem Einzelnen als Angriff auf seine Gesundheit und damit auf sein Leben wahrgenommen“.

Die Bundesregierung setzt sich nach ihren Aussagen in Brüssel für ein EU-weites Verbot von Fütterungsantibiotika ein. Darüber hinaus soll daran gearbeitet werden, einen freiwilligen Verzicht der Futtermittelwirtschaft auf den Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern umzusetzen.

Dagegen erscheinen im Tierärzteblatt und in der Bauernzeitung 2-seitige Anzeigen der Firma Pharmacia zu einem hochwirksamen Breitspektrumantibiotikum, auf das Landwirte nicht verzichten und Tierärzte nicht ignorieren sollten. In der Anzeige heißt es: „Das starke, schnell wirkende Antibiotikum mit breitem Anwendungsspektrum bei Infektionen beim Milchvieh, bringt einen einmaligen wirtschaftlichen Vorteil, den kein anderes injizierbares Antibiotikum zu bieten hat: Kein Milchverlust. … Bei ordnungsgemäßer Anwendung besteht nämlich kein Risiko unzulässiger Rückstände in der Milch …“. Aus dem Kontext der Anzeige geht hervor, dass jedes Jahr in Deutschland ca. 98 Mio. Liter Milch durch Infektionen weggeschüttet werden.

1. Zählt das Breitspektrumantibiotikum „Excenel RTU“ zu den Fütterungsantibiotika und/oder direkt oder möglicherweise indirekt zu den Leistungsförderern?

Der arzneilich wirksame Bestandteil Ceftiofur des Tierarzneimittels „Excenel RTU“ gehört zur Stoffgruppe der Breitspektrum-Cephalosporine (ß-Lactam-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Januar 2002 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Antibiotika). Das Präparat ist zur Einzeltherapie mittels subcutaner sowie intramuskulärer Injektion zugelassen. Das Tierarzneimittel gehört nicht zu den Fütterungsarzneimitteln und der arzneilich wirksame Bestandteil des o. g. Präparates gehört nicht zu der Gruppe der noch zugelassenen Leistungsförderern.

2. Wird der darin verwendete Wirkstoff auch in der Humanmedizin verwendet?

Das Tierarzneimittel „Excenel RTU“ enthält den arzneilich wirksamen Bestandteil Ceftiofur. Diese antimikrobiell wirksame Substanz wird in der Humanmedizin nicht eingesetzt.

3. Da das Mittel als vom Tierarzt verschreibungspflichtig deklariert ist, kann es dennoch vom Landwirt ohne Beisein eines Veterinärs „nach Belieben“ injiziert werden?

Nach § 58 des Arzneimittelgesetzes dürfen Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, verschreibungspflichtige Arzneimittel oder andere vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden.

4. Bei welchen Tierarten und welchen Krankheiten kann das Mittel eingesetzt werden?

Das o. g. Tierarzneimittel darf entsprechend der Zulassungen bei Schwein und Rind zur Therapie von bakteriellen Atemwegserkrankungen, hervorgerufen durch ceftiofurempfindliche Bakterien eingesetzt werden. Dazu gehören bakterielle Primärinfektionen wie auch Sekundärinfektionen im Zusammenhang mit viralen Erkrankungen. Beim Schwein zählen zu den empfindlichen Zielbakterien Actinobacillus pleuropneumoniae, Pasteurella multocida sowie Streptococcos suis. Beim Rind können Infektionen, verursacht durch Mannheimia haemolytica, Pasteurella multocida und Haemophilus somnus bekämpft werden. Für das Rind ist weiterhin die Indikation Panaritium, verursacht durch Bacterioides melaninogenicus und/oder Fusobacterium necrophorum Bestandteil der Zulassung.

5. Zählt die Anwendung des benannten Antibiotikas zur gesundheitlichen Prävention bei Rindern, bei Milchkühen, bei Schweinen?

Das o. g. Tierarzneimittel ist ausschließlich zur Einzeltherapie bei Rind und Schwein bei Vorliegen der in der Antwort zu Frage 4 genannten Indikationen zugelassen.

6. Kann das Breitspektrumantibiotikum während der gesamten Laktationszeit angewendet werden – möglicherweise auch, wenn noch keine Infektionen vorliegen?

Der Einsatz von „Excenel RTU“ zur Therapie kann immer dann indiziert sein, wenn durch den Tierarzt das Vorliegen einer der o. g. Erkrankungen diagnostiziert worden ist. Eine Anwendung von „Excenel RTU“ zur Prophylaxe ist nicht Bestandteil der Zulassung.

7. Wie groß ist die in der Landwirtschaft aufgrund von Infektionen bei Milchkühen jährlich nicht verwendbare Menge an Milch und/oder Tankmilch?

Bei der Behandlung erkrankter Milchkühe mit Antibiotika sind unterschiedlich lange Wartezeiten bis zur Verwendung der Milch als Lebensmittel einzuhalten. Während der Wartezeit ist die Milch wegen etwaiger Antibiotikarückstände lebensmittelrechtlich nicht verkehrsfähig und muss unschädlich beseitigt werden.

In Abhängigkeit von der geschätzten Erkrankungshäufigkeit der Milchkühe sowie deren durchschnittlicher Milchleistung lassen sich durchaus die im Kontext der Anzeige dargestellten ca. 98 Mio. Liter Milch bestätigen, die von den betroffenen Milcherzeugerbetrieben nicht verwendet werden dürfen.

8. Stimmt die Aussage „Über 4 Millionen Kühe sind bereits mit ‚Excenel RTU' erfolgreich behandelt worden und kein Glas Milch wurde dadurch vernichtet“?

Darüber kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

9. Gibt es veterinärmedizinische und/oder produktionstechnische Alternativen zur Anwendung dieses Breitspektrumantibiotikums?

Aus veterinärmedizinischer Sicht können im Einzelfall bei Vorliegen der o. g. Indikationen auch antimikrobielle Substanzen anderer Antibiotikaklassen eingesetzt werden.

10. Gesetzt den Fall, Antibiotikaeinsatz kann nach dem Anspruch der Bundesregierung „auf das unumgängliche Maß reduziert“ werden, würde dieses und weitere Mittel unter diese Reduktion fallen?

Tierarzneimittel wie z. B. Antibiotika sind wichtig und unverzichtbar zur Therapie von erkrankten Tieren. Eine prophylaktische Anwendung von Antibiotika muss entfallen.

11. Bestehen gesundheitliche Risiken für den Verzehr von Fleisch und Milch?

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit für essbare Gewebe und Milch sind keine gesundheitlichen Gefahren für den Verbraucher zu erwarten, da grundsätzlich bei der Festsetzung der Wartezeiten zudem jeweils Sicherheitsspannen berücksichtigt worden sind. Die durch die Verordnung 2377/90/EG festgelegten Rückstandshöchstmengen werden nicht überschritten.

12. Aus welchen Gründen wird für essbare Teile eine Wartezeit angegeben, z. B. bei Rind 8 Tage, bei Schwein 5 Tage, bei Milch aber 0 Tage?

Ceftiofur liegt in der galenischen Formulierung (ölige Suspension) als Ceftiofurhydrochlorid vor. Die pharmazeutische Formulierung Ceftiofurhydrochlorid hat auf Grund der vorgelegten Studien zur Festlegung folgender Wartezeiten geführt: essbare Gewebe Schwein 5 Tage, Rind 8 Tage und eine Wartezeit von 0 Tagen bei Milch. Auf Grund der Pharmakokinetik/ Pharmakodynamik des arzneilich wirksamen Bestandteils einer Arzneimittelzubereitung ergeben sich für unterschiedliche Kompartimente des Organismus entsprechende Wartezeiten.

13. Laufen diesbezüglich als Beitrag zur Risikominderung in der Humanmedizin weitere wissenschaftliche Untersuchungen?

Grundsätzlich gilt für Arzneimittel, dass eine Überprüfung der Nutzen-Risiko-Abschätzung im Abstand von 5 Jahren zu erfolgen hat (§ 31 Arzneimittelgesetz) und auch erfolgt.

14. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein freiwilliger Verzicht der Futtermittelwirtschaft gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand zu einem breitem Verzicht auf den Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern und Fütterungsarzneimitteln führt?

Die Verbände der Futtermittelwirtschaft haben sich in einem Gespräch mit dem Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Alexander Müller, am 12. Juni 2001 verpflichtet, Standardfutter nur noch ohne Antibiotika anzubieten und die Anstrengungen zur Entwicklung von Alternativen für antibiotische Leistungsförderer fortzusetzen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann diese Vereinbarung dazu beitragen, den Einsatz antibiotischer Leistungsförderer in der Tierfütterung zurückzuführen.

15. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Gruppe der in Frage 14 benannten Hersteller und Anwender, die freiwillig auf Antibiotikaeinsatz verzichten sollen, auf die Pharmaindustrie und/oder Berufsstand der Tierärzteschaft erweitert werden müsste?

Antibiotische Leistungsförderer erreichen den Landwirt entsprechend den futtermittelrechtlichen Bestimmungen ausschließlich über Mischfuttermittel. Die Entscheidung über die Verwendung antibiotikahaltiger Futtermittel liegt damit ausschließlich beim Landwirt. Einen weiteren Ansatzpunkt zur Minimierung des Einsatzes von antibiotischen Stoffen in der Tierhaltung sieht die Bundesregierung durch entsprechende Einbindung einer solchen Anforderung in den Katalog für Markenfleischprogramme oder Qualitätssiegel.

16. Welche politischen Möglichkeiten der Kontrolle und flankierender Maßnahmen sieht die Bundesregierung, um den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung insgesamt zu minimieren?

Der Einsatz von Tierarzneimitteln dient in erster Linie der Tiergesundheit und dem Tierschutz. Im Interesse des vorsorgenden Verbraucherschutzes muss bei Lebensmittel liefernden Tieren eine Minimierung auf das therapeutisch unerlässliche Mindestmaß erfolgen, damit die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel möglichst rückstandsfrei sind. Damit dieses Ziel der Minimierung erreicht werden kann, gilt es, die Tierhaltungsbedingungen zu verbessern. Mit Regelungen zur Beschränkung des Dispensierrechtes der Tierärzte, so wie sie derzeit im Bundesrat erörtert werden, kann ebenfalls ein Beitrag zur Begrenzung des Tierarzneimitteleinsatzes erreicht werden. In Bezug auf Antibiotika ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, verbindliche Therapievorgaben festzuschreiben. Durch die im letzten Jahr in Kraft getretene „Bestandsbuchverordnung“, in der auch ein Tierarzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg vorgeschrieben ist, wird die Kontrolle der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln wesentlich verbessert. Den zuständigen Behörden der Länder soll mit dieser Regelung die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln erleichtert werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333